

# **Anlage zu § 2 Ziffer 3 der Geschäftsordnung des Yardstickausschusses der Yardstick-Kommission Starnberger See e.V. (YKSS)**

## **Seemeisterschaftsregeln STA Stand 27.4.2010**

*(Begriffserläuterungen siehe am Ende der Anlage)*

### **1. Zur Seemeisterschaft STA zählende Yardstickregatten**

Zur Seemeisterschaft STA eines Kalenderjahres zählen alle von Mitgliedsvereinen der YKSS im gleichen Kalenderjahr ausgerichteten und für jedermann zugänglichen Yardstickregatten am Starnberger See, die im Regattakalender des Bayerischen Seglerverbandes aufgeführt sind und bei denen alle zur Seemeisterschaft STA zugelassenen Boote starten dürfen.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung kann jedoch jeder Mitgliedsverein durch bis 31.12. an die YKSS zu richtende Erklärung bestimmen, dass eine oder mehrere seiner Yardstickregatten im Folgejahr nicht zur Seemeisterschaft STA zählen soll.

### **2. Teilnahme an der Seemeisterschaft STA**

Die Seemeisterschaft STA wird ausgetragen unter Steuerleuten und nicht etwa unter Booten.

Zur Teilnahme an der Seemeisterschaft STA ist unbeschadet der Beschränkung der zugelassenen Boote (siehe Anlage Wertungssystem für die Seemeisterschaft STA) jeder Steuermann berechtigt, der bei einer Seemeisterschaftsregatta eines Mitgliedsvereins starten darf.

Es ist keine Anmeldung zur Seemeisterschaft STA erforderlich. Jeder Steuermann, der in einer Seemeisterschaftsregatta startet, gilt als Teilnehmer an der Seemeisterschaft STA, es sei denn, er teilt dem Yardstickausschuss ausdrücklich mit, dass die von ihm gesegelten Seemeisterschaftsregatten nicht für die Seemeisterschaft STA gewertet werden sollen. In diesem Fall darf dieser Steuermann nicht in der Liste mit den Zwischenergebnissen bzw. dem Endergebnis der Seemeisterschaft STA aufgeführt werden.

### **3. Wertungssystem für die Seemeisterschaft STA**

Der Yardstickausschuss muss ein Wertungssystem für die Seemeisterschaft STA entwickeln und auf der Internetseite der YKSS veröffentlichen. Dieses Wertungssystem ist in eine Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzunehmen.

Über den Inhalt dieser Anlage entscheidet der Vorstand der YKSS mit der Mehrheit von zwei Dritteln der vorhandenen Mitglieder des Vorstandes der YKSS.

#### **4. Schiedsgericht**

Die YKSS muss ein Schiedsgericht vorsehen, welches von Steuerleuten und Mitgliedsvereinen angerufen werden kann, wenn sie von dem Yardstickausschuss in Anwendung der Seemeisterschaftsregeln STA getroffene Entscheidungen anfechten wollen. Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts beträgt 14 Tage seit Bekanntwerden der angefochtenen Entscheidung. Als Bekanntgabe gilt auch die entsprechende Veröffentlichung der Entscheidung in der Internetseite der YKSS (z.B. im Zwischen- oder Endergebnis zur Seemeisterschaft STA). Die Bekanntgabe einer Entscheidung kann auch per e-mail erfolgen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind von der YKSS nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Anträge an das Schiedsgericht sind an die YKSS zu richten, die das Schiedsgericht unverzüglich einberufen muss. Das Schiedsgericht soll unverzüglich entscheiden. Seine Entscheidungen sind endgültig. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung an die YKSS mitzuteilen, die diese unverzüglich an den betroffenen Steuermann bzw. Mitgliedsverein weiterzuleiten hat.

#### **5. Folgen von Mängeln in der Durchführung von Seemeisterschaftsregatten**

Die Mitgliedsvereine sind gemäß § 7 der Satzung der YKSS verpflichtet, bei der Durchführung von Yardstickregatten die Yardstickzahlen STA zu verwenden und die Yardstickregeln STA zu beachten. Nach den Yardstickregeln STA müssen sie ordnungsgemäße Ergebnislisten an den Yardstickausschuss übergeben.

Wenn ein Mitgliedsverein seiner Verpflichtung zur Übergabe der Ergebnisliste seiner Seemeisterschaftsregatta nicht nachkommt, hat der Yardstickausschuss das Recht, die betroffene Regatta für die Seemeisterschaft STA nicht zu werten. Diese Pflichtverletzung stellt einen groben Regelverstoß im Sinne von § 8 Ziffer 3 der Satzung dar.

Der Yardstickausschuss muss bei ihm eingehende Ergebnislisten zu Seemeisterschaftsregatten prüfen, ob sie den Yardstickregeln STA und den Seemeisterschaftsregeln STA entsprechen.

Wenn der Yardstickausschuss bei der Durchführung einer Seemeisterschaftsregatta Mängel feststellt, ergeben sich daraus für die Seemeisterschaft STA folgende Konsequenzen.

##### **a. In der Ergebnisliste ist eine falsche Yardstickzahl verwendet**

Zunächst ist zu prüfen, ob die vom Mitgliedsverein vorgenommene Wertung mit der falschen Yardstickzahl der betroffene Steuermann oder der ausrichtende Mitgliedsverein zu vertreten hat. Der betroffene Mitgliedsverein muss dem Yardstickausschuss auf Anfrage diesbezügliche Auskunft erteilen.

1. Wenn ein Mitgliedsverein bei seiner Seemeisterschaftsregatta eine falsche Yardstickzahl verwendet hat und der betroffene Segler das nicht zu vertreten hat, muss der Yardstickausschuss von dem ausrichtenden Verein eine berichtigte Ergebnisliste anfordern.

Ein Segler hat eine falsche Yardstickzahl nicht zu vertreten, wenn er die notwendigen Maßnahmen zur Erfassung der richtigen Yardstickzahl in der Ergebnisliste geleistet hat und der Fehler vom Verein zu vertreten ist.

2. Wenn der Steuermann die Abweichung zu vertreten hat, muss der Yardstickausschuss von dem ausrichtenden Verein eine berichtigte Ergebnisliste anfordern. In dieser ist der betroffene Steuermann als nicht gestartet zu werten.

Der Steuermann hat eine falsche Yardstickzahl zu vertreten, wenn er

- a. mit einer von der Yardstickzahl STA bzw. der Yardstickzahl DSV abweichenden Yardstickzahl gemeldet hat und er die Wettfahrtleitung nicht von sich aus bis spätestens zum Beginn der Preisverteilung darauf aufmerksam gemacht und Berichtigung verlangt hat,
- b. mit einer Yardstickzahl gemeldet hat, die zwar mit der Yardstickzahl STA bzw. der Yardstickzahl DSV übereinstimmt, die jedoch nicht verwendet werden darf, weil das Boot in seiner Beschaffenheit vom Yardstick-Standard STA bzw. vom DSV-Yardstick-Grundstandard abweicht.

Als Abweichung in diesem Sinn gilt jede Abweichung, die eine niedrigere Yardstickzahl STA rechtfertigt.

Bei der Feststellung der Abweichung darf der Yardstickausschuss alle ihm zu Gebote stehenden Informationen und Beweise verwenden (z.B. Fotos, Berichte glaubwürdiger anderer Segler, eigene Beobachtungen). Wenn die Abweichung von mindestens 2 Mitgliedern der YKSS selbst festgestellt wurde, gilt das als ausreichender Beweis.

Der so in der Seemeisterschaftsregatta nicht gewertete Steuermann ist vom Yardstickausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Wenn die mündliche Unterrichtung noch im Rahmen der betroffenen Seemeisterschaftsregatta erfolgen kann, ist dazu jedes Mitglied des Yardstickausschusses berechtigt.

**b. In der Ergebnisliste ist ein Boot ausgewiesen, für welches es weder eine Yardstickzahl STA noch eine Yardstickzahl DSV gibt**

Wenn ein Mitgliedsverein bei seiner Seemeisterschaftsregatta einen Steuermann starten ließ, für dessen Boot es weder eine Yardstickzahl STA noch eine Yardstickzahl DSV gibt, muss der Yardstickausschuss von dem betroffenen Mitgliedsverein eine berichtigte Ergebnisliste anfordern, in welcher der betroffene Steuermann als nicht gestartet zu behandeln ist.

**c. In der Ergebnisliste ist ein Boot ausgewiesen, für welches der Yardstickausschuss wegen nicht abgegebener Deklaration oder nicht zugelassener Bootskontrolle ein Startverbot verhängt hat**

Wenn ein Mitgliedsverein bei seiner Seemeisterschaftsregatta einen Steuermann mit einem Boot starten ließ, für welches der Yardstickausschuss ein Startverbot verhängt hat, muss der Yardstickausschuss von dem betroffenen Mitgliedsverein eine berichtigte Ergebnisliste anfordern, in welcher der betroffene Steuermann als nicht gestartet zu behandeln ist.

**d. In der Ergebnisliste ist der Steuermann oder das Boot nicht eindeutig bezeichnet**

Wenn der Steuermann oder das Boot in der Ergebnisliste vom Yardstickausschuss nicht eindeutig identifiziert werden kann, muss sich der Yardstickausschuss beim ausrichtenden Mitgliedsverein um Aufklärung bemühen. Der betroffene Mitgliedsverein muss eine diesbezügliche Nachfrage des Yardstickausschusses unverzüglich beantworten und ggf. eigene Nachforschungen anstellen. Wenn der betroffene Mitgliedsverein die Unklarheit nicht beseitigen kann, ist der betroffene Steuermann für die Seemeisterschaftsregatta nicht zu werten. Für diesen Fall muss der Yardstickausschuss von dem betroffenen Mitgliedsverein eine berichtigte Ergebnisliste anfordern, in welcher der betroffene Steuermann als nicht gestartet zu behandeln ist.

**e. In der Ergebnisliste fehlen sonstige Daten, die für die Arbeit des Yardstickausschusses erforderlich sind**

Wenn eine Ergebnisliste nicht alle Daten enthält, so wie sie in den Yardstickregeln STA dargestellten sind, muss der Yardstickausschuss vom betroffenen Mitgliedsverein diese Daten nachfordern.

**f. Sonstige Mängel in der Durchführung einer Seemeisterschaftsregatta**

Wenn der Yardstickausschuss feststellt, dass ein Mitgliedsverein bei der Austragung seiner Seemeisterschaftsregatta sonstige Bestimmungen der Yardstickregeln STA oder anderer einschlägiger Wettfahrtregeln nicht eingehalten hat, muss der Yardstickausschuss in einer Ausschusssitzung über die Folgen der Regelverletzung beraten.

Er kann mit 2/3-Mehrheit bestimmen, dass die betroffene Seemeisterschaftsregatta nicht für die Seemeisterschaft STA gewertet wird, wenn zu erkennen ist, dass der Regelverstoß Auswirkung auf das Ergebnis der Seemeisterschaft STA hat.

Vor der Beschlussfassung muss der Yardstickausschuss dem betroffenen Mitgliedsverein unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit geben, sich zu den schriftlich darzulegenden Vorwürfen zu äußern.

Wenn der Yardstickausschuss auch nach Anhörung des betroffenen Mitgliedsvereins bzw. nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beschließt, die betroffene Seemeis-

terschaftsregatta nicht zur Seemeisterschaft STA zu werten, ist das dem betroffenen Mitgliedsverein unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

Der Yardstickausschuss muss eine Nichtwertung einer Seemeisterschaftsregatta zur Seemeisterschaft STA unverzüglich auf der Internetseite der YKSS bekannt geben.

Vorstehend beschriebenes Verfahren ist nicht anzuwenden und die Nichtwertung einer Seemeisterschaftsregatta zur Seemeisterschaft STA erfolgt ohne weiteres in folgenden Fällen:

1. Wenn gegen I.d.3. der Yardstickregeln STA verstoßen wurde, d.h., wenn in einer Seemeisterschaftsregatta nicht alle Boote einer Yardstickgruppe gemäß Unterteilung in der Seemeisterschaft STA zur gleichen Zeit starten durften, darf das Ergebnis der Seemeisterschaftsregatta für die betroffene Yardstickgruppe nicht für die Seemeisterschaft STA gewertet werden.
2. Wenn in einer Seemeisterschaftsregatta nach der Bestimmung in der Ausschreibung nicht alle zur Seemeisterschaft STA zugelassenen Boote starten durften, darf diese Seemeisterschaftsregatta für die betroffene Yardstickgruppe nicht für die Seemeisterschaft STA gewertet werden.

Ein diesbezüglicher Mangel in einer ausgedruckt versandten Ausschreibung kann durch eine nachfolgend geänderte Ausschreibung auf der Internetseite des betroffenen Mitgliedsvereins nicht geheilt werden.

Der falsch ausschreibende Mitgliedsverein ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis des Fehlers allen Anmeldenden mit Booten in der betroffenen Yardstickgruppe mitzuteilen, dass die Seemeisterschaftsregatta für die betroffene Yardstickgruppe nicht zur Seemeisterschaft STA zählt.

Die YKSS ist berechtigt, auf ihrer Internetseite einen Hinweis auf die fehlerhafte Ausschreibung und die Nichtwertung der Seemeisterschaftsregatta für die betroffene Yardstickgruppe zur Seemeisterschaft STA zu geben.

### **Zu a. bis f:**

1. Wenn der Yardstickausschuss von einem Mitgliedsverein eine berichtigte Ergebnisliste oder andere sachdienliche Auskünfte anfordert, muss der Mitgliedsverein diese unverzüglich an den Yardstickausschuss übergeben.
2. Der Yardstickausschuss ist zur Beschleunigung der Aktualisierung des veröffentlichten Zwischenergebnisses bzw. Endergebnisses zur Seemeisterschaft STA berechtigt, eine falsche Ergebnisliste vorab selbst zu berichtigen. Das entbindet den betroffenen Mitgliedsverein nicht von der Übergabe einer berichtigten Ergebnisliste an den Yardstickausschuss.
3. Diese berichtigte Ergebnisliste dient lediglich der Wertung für die Seemeisterschaft STA. Ob der betroffene Mitgliedsverein die berichtigte Ergebnisliste mit Wirkung für sonstige Wertungen bzw. für die Preisvergabe ebenfalls ändert, bleibt dem betroffenen Mitgliedsverein überlassen, es sei denn, die Yardstickregeln STA bestimmen etwas anderes.

4. Wenn für einen Steuermann eine Seemeisterschaftsregatta für die Seemeisterschaft STA nicht gewertet wird, weil er bei der betroffenen Seemeisterschaftsregatta gem. 4.b. bis d. als nicht gestartet behandelt wird, braucht dieser von der YKSS darüber nicht unterrichtet zu werden

## 6. Ausschluss aus der Seemeisterschaft STA

- a. Wenn der tatsächliche Standard eines Bootes von dem Standard, für welchen die Yardstickzahl vergeben wurde, abweicht, und der Yardstickausschuss zur Zeit der Feststellung der Abweichungen nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgehen darf, dass bei der tatsächlichen Beschaffenheit des Bootes eine niedrigere Yardstickzahl STA gerechtfertigt ist, muss der Yardstickausschuss die Steuerleute, die mit diesem Boot mit der falschen Yardstickzahl an Seemeisterschaftsregatten des laufenden Jahres teilgenommen haben, aus der Seemeisterschaft STA für das laufende Jahr ausschließen.
- b. Ein Steuermann kann von der Seemeisterschaft STA des laufenden Jahres und auch für die kommende Saison ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die den Yardstickausschuss berechtigen, den Mitgliedsvereinen ein Startverbot für einen Steuermann aus in dessen Person liegenden Gründen zu empfehlen (vgl. I.c.6.a. der Yardstickregeln STA).
- c. Der Ausschluss gem. a. und b. kann auch noch nach Ende der Saison erfolgen.

d. Der Ausschluss aus der Seemeisterschaft STA ist dem Steuermann und – wenn der Steuermann und Bootseigentümer nicht identisch sind – dem Bootseigentümer unverzüglich mitzuteilen. Wenn dem Yardstickausschuss nichts anderes bekannt ist, gilt die widerlegbare Vermutung, dass derjenige Steuermann Bootseigentümer ist, der bei der jeweils letzten Seemeisterschaftsregatta vor der Ausschlussentscheidung des Yardstickausschusses als Steuermann für das Boot gemeldet hat.

## 7. Durchführung einer Meisterschaftsfeier am Ende einer jeden Segelsaison

Der Yardstickausschuss muss in jedem Jahr nach Ende der Segelsaison eine angemessene Siegerehrung mit Preisverteilung durchführen.

### Begriffserläuterungen

YKSS	Yardstick-Kommission Starnberger See e.V.
Yardstickausschuss	Yardstickausschuss Starnberger See als Arbeitsausschuss der YKSS
Yardstickzahlen STA	Yardstickzahlen für Boote, die an Yardstickregatten am Starnberger See teilnehmen

Yardstickzahlen DSV	Die vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickzahlen
Yardstickliste STA	Revierliste mit den Yardstickzahlen STA
Yardstickliste DSV	Liste mit den vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickzahlen
Yardstickregeln STA	Regeln für die Durchführung von Yardstickregatten auf dem Starnberger See
Yardstickregeln DSV	Die vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickregeln
Yardstickregatten	Yardstickregatten am Starnberger See
Seemeisterschaft STA	Yardstickmeisterschaft Starnberger See
Steuermann	die Person, die als solche gemeldet hat, die das Boot verantwortlich führt und die während der Regatta auch überwiegend, auf jeden Fall jedoch beim Start, bei jedem Bojenmanöver und beim Zieldurchgang selbst das Ruder führt.
Teilnehmer	der Steuermann, der an einer Yardstickregatta teilnimmt
Mitgliedsverein	Segelverein am Starnberger See, der Mitglied in der YKSS ist
Seemeisterschaftsregatten	Yardstickregatten, die zur Seemeisterschaft STA zählen
Seemeisterschaftsregeln	Regeln für die Seemeisterschaft STA
Yardstick-Standard STA	Der Konstruktions- und Ausrüstungsstandard eines Boots, der für die Vergabe der Yardstickzahl STA maßgeblich ist
DSV-Yardstick-Grundstandard	Der Konstruktions- und Ausrüstungsstandard, der in den Yardstickzahlen DSV durch Definition und Beschreibung festgelegt ist. Wenn sich dort hierzu keine Angaben finden, gilt der Klassen- bzw. Werftstandard als Yardstick-Grundstandard

